Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1926/8/2 1Ob651/26

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.08.1926

Norm

AO §53

Rechtssatz

Bei Wirksamwerden einer in den Ausgleich aufgenommenen Wiederauflebensklausel kann nur auf Zahlung des die Ausgleichsquote übersteigenden Betrages der Forderung geklagt werden; für die Ausgleichsquote bildet der Ausgleich einen Exekutionstitel.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 651/26
  Entscheidungstext OGH 02.08.1926 1 Ob 651/26
  Veröff: SZ 8/232

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1926:RS0051914

Dokumentnummer

JJR_19260802_OGH0002_0010OB00651_2600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at